

Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg Unterrichtsversäumnisse in der Oberstufe

Grundsätzlich gilt:

1. Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Kursen, die eine Schülerin / ein Schüler in ihr/sein Kursprogramm aufgenommen hat (§ 20 BaySchO). Die Kursleiterinnen/Kursleiter stellen in jeder Kursveranstaltung die Anwesenheit fest. Verspätungen sind gegenüber dem Fachlehrer zu begründen.
2. Ist eine Schülerin/ein Schüler aus krankheitsbedingten Gründen verhindert, am Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule am selben Tag bis 8 Uhr vormittags telefonisch oder elektronisch zu verständigen. Die schriftliche Entschuldigung ist unverzüglich (spätestens nach Ablauf **von 2 Tagen**, gegebenenfalls auch während der Ferien!) nachzureichen (§ 20 BaySchO).
3. Erst mit der Vorlage der schriftlichen Entschuldigung (→ weißes Formblatt im Oberstufenbüro holen!) gilt ein Fehlen als entschuldigt. Bei nicht volljährigen Schülerinnen/Schülern ist sie von den Eltern zu unterschreiben.
4. Bei vorhersehbarer Verhinderung (z.B. Familienangelegenheit, Führerscheinprüfung) besorgt sich die Schülerin / der Schüler mindestens zwei Tage vorher eine Unterrichtsbefreiung im Direktorat (gelbes Formblatt). Die Befreiung wird durch den Schulleiter genehmigt. Verschiebbare Arzttermine und Fahrstunden während der Unterrichtszeit sind kein ausreichender Entschuldigungsgrund.
Eine Befreiung ist nur möglich, wenn an diesem Tag keine Schulaufgabe angesetzt ist.

Schulische Termine haben generell Vorrang.

5. Hat eine Schülerin / ein Schüler bereits Unterrichtsstunden besucht und kann aus Krankheitsgründen am weiteren Unterricht nicht mehr teilnehmen, so muss sie / er sich im Sekretariat einen Entlassungsschein (rosa Formblatt) besorgen und diesen sofort der Kursleiterin / dem Kursleiter der nächsten Unterrichtsstunde vorlegen und dann unterschrieben (Eltern / volljährige/r Schüler/in) beim Oberstufenbetreuer abgeben. Auf keinen Fall darf die Schülerin / der Schüler den Schulbereich verlassen, um nach Hause zu gehen, ohne sich vorher im Sekretariat abzumelden.
Dies gilt insbesondere für Nachmittagsunterricht!
6. Bei krankheitsbedingtem Fehlen bei Schulaufgaben, Kurzarbeiten und angekündigten Leistungsnachweisen wie Referaten muss die Schule **am selben Tag bis 8 Uhr** telefonisch / per Fax / per Mail verständigt werden, eine schriftliche Entschuldigung ist wie unter 2.) beschrieben nachzureichen. Die Schule behält sich vor, im Einzelfall innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung vom Tag des Unterrichtsversäumnisses bei den Oberstufenbetreuern vorlegen zu lassen.

→ Werden diese Regeln nicht eingehalten, muss die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet werden.

7. Bei häufigem Fehlen werden die Fehltage ins Ausbildungsabschnitts-Zeugnis eingetragen.
Außerdem kann der Schulleiter ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

Nachholen des Versäumten

1. Die Schülerinnen und Schüler haben selbst dafür zu sorgen, dass sie sich die in der versäumten Kursstunde behandelten Unterrichtsgegenstände bis zur jeweils nächsten besuchten Kursstunde aneignen.
Es ist ihre Aufgabe, sich die versäumten Inhalte zu besorgen.
2. Nur in Ausnahmefällen und bei Vorlage der entsprechenden anerkehbaren Nachweise wird ein angemessener Zeitraum zum Nachlernen des Versäumten gewährt.
3. Häufiges Fehlen kann sich auf die Note für die mündlichen Leistungen auswirken. Eine Ersatzprüfung kann angeordnet werden.
4. Folgen, die sich daraus ergeben, dass eine Schülerin / ein Schüler sich nicht gründlich über Versäumtes informiert oder einen Termin nicht fristgerecht einhält, gehen allein zu seinen / ihren Lasten.

Wir bitten alle Schülerinnen und Schüler um genaue Beachtung der Regelungen!

Aschaffenburg, den 11.09.2018

H. Barz
Schulleiter

S. Grimm
Oberstufenbetreuer

G. Ullrich
Oberstufenbetreuer